

Mr. Zeitung und Beilage kann weder
Folger noch Spalten und sonst gehabt:
Wochens. A (nur mercredi) vierziglich
5 M., monatlich 12 M.

Wochens. B (mercredi und samedi) vierzehn-
gliebig 4.50 M., monatlich 12.50 M.

Durch die Post bezogen:

2 mal wöchentlich: Zeitung und Beilage
an die Postanstalt Berliner Straße 125 M., monatlich 1.75 M. auf die Post-
belegschaft. Mr. Zeitung 5 K. od. 1.
Beilage 2 K. vierziglich.

Werben-Verlag: Augustusplatz 8,
bei einem Edelstein, Metall, Goldwaren
und Wandschäfchen, zwei Schmieden und
Schiffchen.

Die einzelnen Nummern kosten 10 Pf.

Reihen- und Spezial:

Goldzettel 5.

Zeitung Nr. 14000, Nr. 14000, Nr. 14000.

Berliner Zeitung-Bureau:

Berlin NW. 1. Zeitung Berliner Zeitung
Gasse 1. Zeitung 1. Nr. 14000.

Leipziger Tageblatt

und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 328.

Dienstag 26. November 1907.

101. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Der preußische Landtag ist vom Fürsten Bülow heute mit einer Thronrede eröffnet. (S. Art.)

* Der badische Landtag ist gestern zusammengetreten. (S. Deichs. R.)

* Der Prozeß Peters gegen die "Königliche Zeitung" findet am 7. Januar statt.

* Nach den letzten Nachrichten, die aus den portugiesischen Grenzorten nach Madrid gelangten, liegt sich die Lage immer mehr in Lissabon zu. Die Polizei fand dort ein neues Bombenlager. In Porto wurden mehr als 300 Personen verhaftet unter der Anschuldigung revolutionärer Umlaufen. (Vgl. Ausl.)

Die preußische Thronrede.

Die Thronrede zur Eröffnung des preußischen Landtages, welche dem Fürsten Bülow vorgetragen wurde, hat folgenden Wortlaut:

Erlauchte, edle und geachtete Herren von beiden Hälften des Landtages! Seine Majestät der Kaiser und König haben mich mit der Eröffnung des Landtages der Monarchie zu beauftragen geruht.

Die Binauslage des Staates hat sich seit dem vorigen Jahre weniger günstig gestaltet. Der Überschuss des Haushaltungsjahrs 1906 genügte nicht, um den Dispositionssaldo der Eisenbahnverwaltung für notwendige Bauten und Beschaffungen auf die gesetzliche Höhe von 30 Millionen Mark auszufüllen, vielmehr mußte hierzu ein erheblicher Betrag dem Bestande des Ausgleichsfonds entnommen werden. Im laufenden Rechnungsjahr ist, namentlich infolge der starken Steigerung der Ausgaben bei der Eisenbahnverwaltung, ein Fehlbetrag zu erwarten. Gleichwohl hält die Staatsregierung es für notwendig, in der gern bestätigte Fürsorge für ihre Beamten die durch den Staatshaushalt für 1907 begonnene Aufbesserung der Beamtengehaltserhöhung durchzuführen und Ihnen zugleich eine Neuregelung der Fortschritten über den Wohnungsgeldzuschuß vorschlagen. Gehalts angewachsener Erhöhung der vielfach ungerechtfertigten Gehälter des Volkschullehrer wird eine Novelle zum Lehrerbildungsgehalt vorgestellt werden. Auf kirchlichem Gebiete sind gelegenerweise Vorlagen zur Verbesserung der kirchlichen Lage der evangelischen und katholischen Geistlichen im Einvernehmen mit den zuständigen Kirchlichen Ämtern vorgenommen.

Diese Maßnahmen werden eine dauernde Mehrbelastung des Staatshaushalts um einen Betrag von mehr als 100 Millionen Mark zur Folge haben, dessen Bereitstellung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bietet. Die königliche Staatsregierung wird Ihnen deshalb entsprechende Vorschläge zur Belastung der erforderlichen Deckungsmittel machen. Zugleich ist es aber auch geboten, bei der Aufstellung des Haushaltsumsatzes für 1908 größte Sparjämigkeit in allen Verwaltungszweigen zu wahren.

Seuilleton.

Allzuviel wissen heißt mit Worten kramen.

Shakespeare.

Joseph Freiherr von Eichendorff.

(Zu seinem 50jährigen Todestage, 26. November 1907.)

Von Dr. Julius Wenzel (Leipzig).

Wer einen Dichter recht verstehen will, muß seine Heimat kennen; auf ihre stillen Blüte ist der Grundstein gelegt, der dann durch alle seine Bücher wie ein unumstößliches Prinzip hindurchfließt." Oft jedoch ruhte auf dem Bildsel eines hohen Baumes im Garten des väterlichen Schlosses zu Babowitz und schaute traumverloren in das Schlesiende. Dem Aufbau unzähllichen, das sich vom Berghang zur Ober behauptete, ist das schöne Gebiet geworden:

O Täler weit, o Höhen,
O schöner grüner Wald,
Du meiner Lust und Wehen
Andacht der Auenthalts!
Da draussen stets betrogen,
Baukunst die geschilderte Welt;
Schlag' noch einmal den Bogen
Um mich, da grünes Welt."

In vielen lyrischen Gedichten Eichendorffs läßt sich die animatische Überlandschaft erkennen. Sein Heimat gab er in der Natur. „Er zeigt sich in ihr als echter Romantiker. Er sieht die Natur immer in romanischen Beleuchtung: im Mondenglanz, in Duft und Dämmerung geblüht. Was Wilhelm Schlegel von Ariost gesagt hat, gilt umgekehrt von Eichendorff: es ist immer bei ihm Morgen, niemals Mittag; und unter den Jahreszeiten bewegt er gleichfalls die eindrucksvolle Werbezzeit des Frühlings. Immer wie in Tiecks Naturgedichten erscheint auch bei ihm die Natur geheimnisvoll bewegt; tanzende Stimmen durchkreuzen sich, es ist ein ewiges Singen und Klingen, ein Wandern und Wälzen, die Klänge des Waldborndes oder des Waldbornes durchziehen die Luft oder das Waldbrausen erwidert wie ein feierlicher Orgelklang. Von der Romantik der Natur kommt den Geistern der verstorbenen Helden wird ausgebügelter Gedankt gemacht. . . Ebenso sind die Empfindungen, welche Eichendorff zu erzeugen sucht, ein romantisches: die unendliche Sehnsucht, welche nach Schiller und Friedrich Schlegel den modernen Menschen erfüllt, wenn er der Natur gegenübersteht; die geheimnisvollen Schönheit in der Brust des Menschen, daß Unbekannte in einem Jäger, die Vorliebe für das Traumhafte und Visionäre in dem Empfindungsleben. Zugleich aber ist Eichendorff in dieser Hinsicht der unmittelbare Vorläufer Heines. Manches Heintz'sche Gedicht beginnt ganz in der Tonart Eichendorffs und schlägt dann plötzlich mit einer ironischen Schlus-

zu lassen, indem alle nicht durchaus erforderlichen Mehrausgaben zurückstehen und auf die Erträge der vorhandenen Einnahmen in den nächsten Jahren zu verzweilen sein werden. Auch soll zur Entlastung des Staats im Anschluß an den Vorgang des Jahres 1906 zur Befreiung von Betriebsmittel und zur Ausstattung der Eisenbahnen mit weiteren Besitzern der Anleiheweg beschritten werden, um die Eisenbahnanlagen wieder auf eine der stattgehabten außergewöhnlichen Steigerung des Verkehrs entsprechende Höhe zu bringen. Im übrigen wird wiederum zur Erweiterung und besseren Ausstattung des Städteisenbahnnetzes sowie zur Unterstützung von Kleinbahnenunternehmungen die Bewilligung erheblicher Mittel nachgezahlt werden.

Der in der vorigen Sitzung unerledigt gebliebene Entwurf eines Gesetzes zum Schutz gemeinnütziger Mineral- und Thermalquellen wird Ihnen nochmals vorgelegt werden. Neben einigen kleinen, die Umgestaltung der politischen Organisationen in einzelnen Bezirken bezeichnenden Vorlagen wird Ihnen der Entwurf eines Gesetzes über die anderweitige Verteilung der Polizeikosten zwischen Staat und Gemeinde in den Gemeinden mit königlicher Polizeiverwaltung zur Abstimmung zugehen.

Wie die Entwicklung der Verhältnisse in den östlichen Provinzen der Monarchie zeigt, sind die gesetzlichen Befugnisse der Regierung nicht ausreichend, um die deutsche Besiedlung in diesen Landesteilen wirksam zu fördern und zu stärken. Die Regierung ist deshalb gezwungen, eine Erweiterung ihrer Vollmachten in Anspruch zu nehmen und wird die entsprechenden, bereits in ihrer vorherigen Tugung angesuchten Rechtsvorwürfe abhängig ihrer Belehrung unterbreiten. Sie ist überzeugt, daß sie in dieser so ernsten nationalen Frage die taiffrige Wirkung beider Hälften des Landtages finden wird.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs erläutere ich den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Zum Reichsvereinsrecht.

Wir haben bereits heute morgen in einem Gesamtausschluß unsere sympathische Auffassung des Gesetzentwurfs ausgesprochen. Allein daß Erfordernis der politischen Genehmigung für Versammlungen unter freiem Himmel erreicht uns bedeutend und nur deswegen nicht lebensgefährlich, weil das deutsche Volk von diesem Naturrecht freier Männer doch so gut wie gar keinen Gebrauch macht, und selbst bei Kundgebungen für Freiheitsrechte lieber unter der Tarnung, der Besitzer schlechthin "ansteckt" läßt.

Um uns gegen den Vorwurf eines vorstrellenden Parapsyklus auf die Vorlage zu bedenken, welche immerhin noch nicht das Ideal der Vereinsfreiheit erreicht, müssen wir wenigstens einige der Fortschritte nachweisen, welche sie gegenüber dem geltenden Vereinsgeboten bringt. Eine erschöpfende Darstellung ist in unserem engen Rahmen um so weniger möglich, als im Deutschen Reich bisher so verschieden verschiedene existieren, von der mecklenburgischen Rechtslosigkeit bis zu den bekannten liberalen Gesetzen der südlichen Bundesstaaten.

Zunächst ist das Vereins- und Versammlungtrecht ein wirklich allgemeines geworden. Die Frauenrechtslerinnen werden befriedigt schmunzeln, daß das famose "Segment" im Sitz des Reichstages aus dem Jahre 1873 und 1890 darin, daß er ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinsrechts regelt. Eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine ist nicht beabsichtigt. Der Anregung, bei dieser Gelegenheit eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsberecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreiten würde. Ebenso wenig gehören Bestimmungen über die Verlegerungen der Dienstpflichten des Reichstages und der ländlichen Arbeiter hinzu, in dem Vereinsgebot. Vielleicht ist auch der Wunsch zutreffend, daß ebenso wie in den einzelnen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen barbiert. Tatsächlich gründen Gedanken eines der Bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Entwurf des Reichsgerichts zugrunde zu legen. Konnte in diesem Umfang nicht Rechnung getragen werden, da keines den hierfür maßgebenden Bedürfnissen völlig entspricht. Der Entwurf folgt den Arbeiten des Reichstages aus dem Jahre 1873 und 1890 darin, daß er ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinsrechts regelt. Eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine ist nicht beabsichtigt. Der Anregung, bei dieser Gelegenheit eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsberecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreiten würde. Ebenso wenig gehören Bestimmungen über die Verlegerungen der Dienstpflichten des Reichstages und der ländlichen Arbeiter hinzu, in dem Vereinsgebot. Vielleicht ist auch der Wunsch zutreffend, daß ebenso wie in den einzelnen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen barbiert. Tatsächlich gründen Gedanken eines der Bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Entwurf zugrunde zu legen. Konnte in diesem Umfang nicht Rechnung getragen werden, da keines den hierfür maßgebenden Bedürfnissen völlig entspricht. Der Entwurf folgt den Arbeiten des Reichstages aus dem Jahre 1873 und 1890 darin, daß er ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinsrechts regelt. Eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine ist nicht beabsichtigt. Der Anregung, bei dieser Gelegenheit eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsberecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreiten würde. Ebenso wenig gehören Bestimmungen über die Verlegerungen der Dienstpflichten des Reichstages und der ländlichen Arbeiter hinzu, in dem Vereinsgebot. Vielleicht ist auch der Wunsch zutreffend, daß ebenso wie in den einzelnen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen barbiert. Tatsächlich gründen Gedanken eines der Bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Entwurf zugrunde zu legen. Konnte in diesem Umfang nicht Rechnung getragen werden, da keines den hierfür maßgebenden Bedürfnissen völlig entspricht. Der Entwurf folgt den Arbeiten des Reichstages aus dem Jahre 1873 und 1890 darin, daß er ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinsrechts regelt. Eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine ist nicht beabsichtigt. Der Anregung, bei dieser Gelegenheit eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsberecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreiten würde. Ebenso wenig gehören Bestimmungen über die Verlegerungen der Dienstpflichten des Reichstages und der ländlichen Arbeiter hinzu, in dem Vereinsgebot. Vielleicht ist auch der Wunsch zutreffend, daß ebenso wie in den einzelnen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen barbiert. Tatsächlich gründen Gedanken eines der Bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Entwurf zugrunde zu legen. Konnte in diesem Umfang nicht Rechnung getragen werden, da keines den hierfür maßgebenden Bedürfnissen völlig entspricht. Der Entwurf folgt den Arbeiten des Reichstages aus dem Jahre 1873 und 1890 darin, daß er ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinsrechts regelt. Eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine ist nicht beabsichtigt. Der Anregung, bei dieser Gelegenheit eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsberecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreiten würde. Ebenso wenig gehören Bestimmungen über die Verlegerungen der Dienstpflichten des Reichstages und der ländlichen Arbeiter hinzu, in dem Vereinsgebot. Vielleicht ist auch der Wunsch zutreffend, daß ebenso wie in den einzelnen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen barbiert. Tatsächlich gründen Gedanken eines der Bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Entwurf zugrunde zu legen. Konnte in diesem Umfang nicht Rechnung getragen werden, da keines den hierfür maßgebenden Bedürfnissen völlig entspricht. Der Entwurf folgt den Arbeiten des Reichstages aus dem Jahre 1873 und 1890 darin, daß er ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinsrechts regelt. Eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine ist nicht beabsichtigt. Der Anregung, bei dieser Gelegenheit eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsberecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreiten würde. Ebenso wenig gehören Bestimmungen über die Verlegerungen der Dienstpflichten des Reichstages und der ländlichen Arbeiter hinzu, in dem Vereinsgebot. Vielleicht ist auch der Wunsch zutreffend, daß ebenso wie in den einzelnen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen barbiert. Tatsächlich gründen Gedanken eines der Bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Entwurf zugrunde zu legen. Konnte in diesem Umfang nicht Rechnung getragen werden, da keines den hierfür maßgebenden Bedürfnissen völlig entspricht. Der Entwurf folgt den Arbeiten des Reichstages aus dem Jahre 1873 und 1890 darin, daß er ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinsrechts regelt. Eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine ist nicht beabsichtigt. Der Anregung, bei dieser Gelegenheit eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsberecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreiten würde. Ebenso wenig gehören Bestimmungen über die Verlegerungen der Dienstpflichten des Reichstages und der ländlichen Arbeiter hinzu, in dem Vereinsgebot. Vielleicht ist auch der Wunsch zutreffend, daß ebenso wie in den einzelnen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen barbiert. Tatsächlich gründen Gedanken eines der Bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Entwurf zugrunde zu legen. Konnte in diesem Umfang nicht Rechnung getragen werden, da keines den hierfür maßgebenden Bedürfnissen völlig entspricht. Der Entwurf folgt den Arbeiten des Reichstages aus dem Jahre 1873 und 1890 darin, daß er ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinsrechts regelt. Eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine ist nicht beabsichtigt. Der Anregung, bei dieser Gelegenheit eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsberecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreiten würde. Ebenso wenig gehören Bestimmungen über die Verlegerungen der Dienstpflichten des Reichstages und der ländlichen Arbeiter hinzu, in dem Vereinsgebot. Vielleicht ist auch der Wunsch zutreffend, daß ebenso wie in den einzelnen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen barbiert. Tatsächlich gründen Gedanken eines der Bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Entwurf zugrunde zu legen. Konnte in diesem Umfang nicht Rechnung getragen werden, da keines den hierfür maßgebenden Bedürfnissen völlig entspricht. Der Entwurf folgt den Arbeiten des Reichstages aus dem Jahre 1873 und 1890 darin, daß er ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinsrechts regelt. Eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine ist nicht beabsichtigt. Der Anregung, bei dieser Gelegenheit eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsberecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreiten würde. Ebenso wenig gehören Bestimmungen über die Verlegerungen der Dienstpflichten des Reichstages und der ländlichen Arbeiter hinzu, in dem Vereinsgebot. Vielleicht ist auch der Wunsch zutreffend, daß ebenso wie in den einzelnen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen barbiert. Tatsächlich gründen Gedanken eines der Bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Entwurf zugrunde zu legen. Konnte in diesem Umfang nicht Rechnung getragen werden, da keines den hierfür maßgebenden Bedürfnissen völlig entspricht. Der Entwurf folgt den Arbeiten des Reichstages aus dem Jahre 1873 und 1890 darin, daß er ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinsrechts regelt. Eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine ist nicht beabsichtigt. Der Anregung, bei dieser Gelegenheit eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsberecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreiten würde. Ebenso wenig gehören Bestimmungen über die Verlegerungen der Dienstpflichten des Reichstages und der ländlichen Arbeiter hinzu, in dem Vereinsgebot. Vielleicht ist auch der Wunsch zutreffend, daß ebenso wie in den einzelnen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen barbiert. Tatsächlich gründen Gedanken eines der Bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Entwurf zugrunde zu legen. Konnte in diesem Umfang nicht Rechnung getragen werden, da keines den hierfür maßgebenden Bedürfnissen völlig entspricht. Der Entwurf folgt den Arbeiten des Reichstages aus dem Jahre 1873 und 1890 darin, daß er ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinsrechts regelt. Eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine ist nicht beabsichtigt. Der Anregung, bei dieser Gelegenheit eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsberecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreiten würde. Ebenso wenig gehören Bestimmungen über die Verlegerungen der Dienstpflichten des Reichstages und der ländlichen Arbeiter hinzu, in dem Vereinsgebot. Vielleicht ist auch der Wunsch zutreffend, daß ebenso wie in den einzelnen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen barbiert. Tatsächlich gründen Gedanken eines der Bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Entwurf zugrunde zu legen. Konnte in diesem Umfang nicht Rechnung getragen werden, da keines den hierfür maßgebenden Bedürfnissen völlig entspricht. Der Entwurf folgt den Arbeiten des Reichstages aus dem Jahre 1873 und 1890 darin, daß er ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinsrechts regelt. Eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine ist nicht beabsichtigt. Der Anregung, bei dieser Gelegenheit eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsberecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreiten würde. Ebenso wenig gehören Bestimmungen über die Verlegerungen der Dienstpflichten des Reichstages und der ländlichen Arbeiter hinzu, in dem Vereinsgebot. Vielleicht ist auch der Wunsch zutreffend, daß ebenso wie in den einzelnen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen barbiert. Tatsächlich gründen Gedanken eines der Bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Entwurf zugrunde zu legen. Konnte in diesem Umfang nicht Rechnung getragen werden, da keines den hierfür maßgebenden Bedürfnissen völlig entspricht. Der Entwurf folgt den Arbeiten des Reichstages aus dem Jahre 1873 und

zufällig aufgetreten. Der Jurist hat nun verhältnig ein Freiquatier in der Wächterstube. Diesmal wird er wohl einen tüchtigen Deutschtell mitbekommen.

Der Schuhler als Dame. Von der Kriminalpolizei verhaftet wurde ein

in der Langen Straße wohnhaft gewesener 34 Jahre alter Schuhmacher aus Erfurt, der auf Grund von Heimatkundungen von Herren, die in auswärtigen, insbesondere Berliner Märkten einkauften wünschten, Osterleute einsicht und sich dabei als vermögende Dame ausstießte. Bei der von sich entpianierten Kutschfahrt verstand es der Schuhler, sich Geldbörse zu erschwinden. Der Zeugenmann ist wegen gleicher Schwärmereien schon schwer beschuldigt und war vor kurzer Zeit erst aus dem Gerichtshof am Entlassung freigesprochen.

Der Dresdner Verband katholischer Vereine für Mittel-

deutschland hielt hier am 24. November eine große Tagung ab. Vertreten waren die Vereine Dresden, Hohenstein, Leipzig, Plauen, Zwickau, Chemnitz und Reichenbach. In der vorausgegangenen Sitzung der Bandesgruppe Sachsen wurde Siegfried Blasius als Vorsitzender und Peter-Joseph Tornow-Hohenstein als Bevollmächtigter gewählt. In der sich anschließenden Sitzung des Dresdner Verbands für Mittel-

deutschland wurde Stabatmutter Dr. Wegener wieder als Präsident gewählt; die anderen Vorstandmitglieder scheinen erst nächstes Jahr aus.

Aufgenommen wurde der neue kynologische Verein Leipzig, der erst vor kurzer Zeit gegründet wurde. Der Generalversammlung abwarten. Raut Verhandlungsbezeichnung wird die diesjährige große Verbandsversammlung, zu der der Verband 1000 Mitglied, in Rüdersdorf abgehalten. Zwei Vereine werden wegen sportswidriger Benehmen vom Verband ausgeschlossen. Spezialausflüsse sollen zunächst mit Schauen auf eine Stunde gestellt werden.

Unserlich Volk. In einer Wohnung der Leipzigerstraße brach neuerlich ein unbekanntes Schadstoffe aus. Die Bewohner lädt bald das Feuer. Gegenabend wurde am Markt eine Fackel von einem Nachbarn entzündet und am rechten Unterarm leicht verletzt. Sie war in das Geldbeutel hineingelaufen. In der Neukirche Hallischen Straße, zu der der Verband 1000 Mitglied, in Rüdersdorf abgehalten. Zwei Vereine werden wegen sportswidriger Benehmen vom Verband ausgeschlossen. Spezialausflüsse sollen zunächst mit Schauen auf eine Stunde gestellt werden.

Unserlich Volk. Schadstoff wurde ein 16-jähriger Leipziger, der sich in ein Betriebslokal in der Rüdersdorfer Straße einschloss und eine Spurbüchse mit einem Schadstoff gefüllt hatte. Die Büchse hatte der Dieb dann im Betriebslokal weggeschafft. In Rüdersdorf a. S. wurde in mehrere bewohnte Wohnungen eindringend und daraus eine Partie wertvolle Herstellungssätze entwendet, darunter 4 Überzettel, eine Anzahl Ausläufe, Broads und Modelle. Als Diebe kommen in Frage zwei Unbekannte, von mittlerem Gehalt, die vermutlich solche Werte entzogen haben und die nach Leipzig gereist sein sollen. Zum Abschluss der entwendeten Sachen benutzte er einen ebenfalls mitgeschafften Taschenbörse, ges. E. B. 72. Entwendet wurde in Wiederholung ein Fabrikat, Marke „Metz“ Nr. 40333; aus einer Bohlennummer in der Dat. entwendete Taschenbörse, enthielt einen Betrieb, 2 Unterzettel und 2 Geschenke mit einem Wert von 170 A.; unter Anwendung von Kochsalzen aus einem Gehaltstafel in der Seauer Straße eine Partie Blätter, Marke „Salem“ und ein Geldstrang; aus einem Gehaltstafelkasten in der Waldstraße ein Sac mit 20 Pfund gebrauchtem Kaffee; in der Abfahrtshalle des Bayerischen Bahnhofs einen böhmischen Arbeiters Portemonnaie mit 120 A.; an der Käffehalle ein vierziger großer Leinenbeutel, dasselbe ausgestrichen, mit der Namensbezeichnung „Fidel“; am Rüdersdorfer Platz einer Dame, die vor einem Schuhmacherhaus, aus dem Geschäft eines Portemonnaies mit 35 A.; aus einer Haarschnecke ein Stück ein langer schwarzer Herbstpfeil mit buntzweifelndem Autograph und ein brauner Jodstift; in der Grafschaft eine Jacke, Marke „Schülken“ Nr. 24, Nr. 15008 oder 150088.

Chemnitz, 26. November. (Differenzen zwischen Rat und Christkönigskasse.) Zu Differenzen zwischen dem Vorstand der gemeinsamen Christkönigskasse und dem Stadtrat ist es insofern gekommen, als der Vorstand der Kasse gegen den Stadtrat den Reichsvertrag deshalb bekräftigt hat, weil der Stadtrat für die Wahlen des Reichsvertreters zur Generalversammlung eingetragen und aufgerufen hat, die Wahl nicht mehr wie früher im Kassenlokal, sondern in einem öffentlichen Saal abzuhalten und dem Stadtrat über den Zeitpunkt der Wahlen umgehend Mitteilung zu machen. Der Aufsichtsrat erachtet dies als einen Eingriff in das Selbstverwaltungsgesetz.

Neugersdorf, 26. November. (Biegeler abgebrannt.) Am Sonntag brannte die bekannte Biegeler von Henn (früher A. Eißler) wieder. Das Feuer lag in den hölzernen Erdgeschossen reichlicher Wohnung, so daß der Bau noch langer Zeit in sich aufzunehmen und nur noch die vier massiven Rahmen stehen blieben. Das jetzt vernichtete Gebäude wurde schon zu wiederholten Male aus Katastrophen befreit. Als es vor sechs Jahren durch Feuer eingeschüchtert worden war, wurde es neu aufgebaut, starke aber, fast vollendet, eines schönen Tages wieder zusammen. Der Bau mußte daher von neuem beginnen werden. Vor sechzig Tagen brannte innerhalb des Werkes ein Schuppen mit Kohlenwirtschaften ab, und nun wurde die ganze Biegeler ein Raub der Flammen. Die Ursache des Brandes ist jedenfalls in Brandstiftung zu suchen.

g. Marienthal bei Ostritz, 26. November. (Inns Klöster.) Nach Ablauf ihres Noviziats legten in der Stiftskirche folgende Novizen ihre endgültigen Ordensgelübde ab: Benedictus Heidrich aus Rudolstadt, Benito Schmid aus Rudolstadt, Scholastica Ernst aus Rumburg, Paula Baht aus Schönau, Ottilia Breiten aus Schönau, Agnes Eißler aus Engelsdorf und Anna Schmid aus Thalau. Die Feier fand im Bettel- und schreinen Geistlichen statt. Die Abteilung und der Jungfrauenkonvent nahmen dann unter Luth. und Urmormung die neuen Ordensschwestern in die klösterliche Gemeinschaft auf.

Aus Sachsens Umgebung.

Halle a. S., 26. November. (Ratten als Feindgräber.) Eine für Fleischzüchter und Fleischereibezüger interessante Beobachtung wurde kurzlich am ersten Ausbildungstag der Haltung gemacht. Ein Spaziergänger lag ein Tier über den Weg laufen, das einen Rüsch mit sich trug. Das Tier verschwand mit seiner Beute in einem Erdloch. Aus diesem Loch rückte der Beobachter mit einem Stock 30 Stück 1½-lb-fähige Karpfen, zum Teil lebend, aus. Tageslicht. Anders Tage wurde das Loch vollständig ausgegraben und dabei eine große Röhre gestellt. Am nächsten wurden noch 40 Stück Karpfen gefunden, auch einige Röte und Gräten. Der ganze Haltungsort, der in dem Rattenloch jedenfalls als Winterquartier zusammengetragen war, wurde auf 40 Pfund geschätzt. Ratten in der Nähe von Fleischzüchtern sind jedoch keine Schädlinge, und müssen mit allen Mitteln vertilgt werden.

Gera, 26. November. (Eine ungültige Polizeiverordnung.) Eine interessante Entscheidung hält die Berufungsinstanz für die Rechtsprechung der Fallberichtigung gemacht. Ein Spaziergänger lag ein Tier über den Weg laufen, das einen Rüsch mit sich trug. Das Tier verschwand mit seiner Beute in einem Erdloch. Aus diesem Loch rückte der Beobachter mit einem Stock 30 Stück 1½-lb-fähige Karpfen, zum Teil lebend, aus. Tageslicht. Anders Tage wurde das Loch vollständig ausgegraben und dabei eine große Röhre gestellt. Am nächsten wurden noch 40 Stück Karpfen gefunden, auch einige Röte und Gräten. Der ganze Haltungsort, der in dem Rattenloch jedenfalls als Winterquartier zusammengetragen war, wurde auf 40 Pfund geschätzt. Ratten in der Nähe von Fleischzüchtern sind jedoch keine Schädlinge, und müssen mit allen Mitteln vertilgt werden.

A. Hilbershausen, 26. November. (Vom Technikum.) Dem Gemeinderat lag die Rechnung für das städtische Technikum auf das Geschäftsjahr 1906/07 vor. Danach stellen sich die Gemeinkosten auf 108 000 A., während die Gemeinkostengaben sich auf 129 18 A. beziehen, so daß also ein erhebliches Defizit wieder vorhanden ist, das aus dem jetzt noch 22 000 A. betragenden Reservefonds bestreitet wird. Das Rechnungsjahr brachte am Schulgelände 76 000 A., das sind 4000 A. weniger gegen den Vorjahrszeit. Die Kosten der Schüler ist im laufenden Winterhalbjahr etwas geringer als im vorjährigen.

Sport.

Radsport.

Das Winterderby, das in Gestalt eines 10- und 20 km-Rennens im kompletten Verlobten Rotherbaum am Sonntag zur Entfernung kam, hatte einen roten Krönle an verzeichnet. Röhl zeigte sich von seinem

Dresdner Sturm, der bekanntlich eine Kampferaktion zur Folge gehabt hatte, wieder ähnlich dargestellt und gewann beide Rennen gegen Scherfmann und Gombault. Das Rennen war: 15 km Röhl 17:16,2 Scherfmann 200 m. Gombault 1900 m. 20 km Röhl 23:44. Scherfmann 780 m. Gombault 800 m. — Das Abschlußrennen gewann Wegener knapp gegen Röbel, das Vorgabeabfahren Scherfmann brachte gegen Wegener und das Weitersfahren Röbel noch knapp gegen Röbel. — Im Turnierturnen behaupteten Scherfmann-Wegener die Spitze gegen Peter-Röbel.

Fußballsport.

Der Verband Mitteldeutscher Sport-Vereine. Am Donnerstag, den 28. November, findet im Neustadt „Kästner“ eine Sitzung des Rates Nordwestdeutschland statt.

Am Wien hielten am Sonntag die „Athletiker“ die „Krieger“ mit 5:0. Hierzu Wien mit „Vitteria“ mit 2:1. Wiener Sportklub durch Sportclub „Arius“ mit 6:2. — In Wien hielten die deutsche Fußballer Teplitz den Villener deutschen Fußballklub mit 2:1.

*** Am Prag** steht am Sonntag der deutsche Fußballklub mit 2:0 über „Sportverein“ — Hierdurch wird die anstehende Meldung in der Monatsausgabe gleichzeitig berichtigt.

Athletik.

Die Kölner Ringkämpfe ergaben am 23. Tage den Sieg von Cherus über Apel-Kroft in 17 Min. 22 Sek. während Van dem Holland in 26 Min. 17 Sek. Sturm (Berlin) gewann. Clement le Tressier (Brüssel) und Müller (Münster) rangen 30 Min. unentschieden. — Am folgenden Tage erhält Riedel (Berlin) durch Bambula (Brüssel) nach heutigem Kampf eine neue Riedel-Lage. Petroff (Bulgarien) brachte im Endkampf Karoly nach einer Gesamtzeit von 1 St. 5 Min. auf beide Schalen. Sauerer (Bremen) und Egel Kroft rangen 30 Min. unentschieden.

Der Berliner Weltmeisterschafts-Ringsämpfte. Im Apollo-Theater war bei den Einzelkämpfen am 21. Abend Janlowitsch (Rheinland) mit 31:17 Zweiter (Westfalen) und Gauzerey (Frankreich) in 61 Minuten Meisterkämpfer (Westfalen). — Um den Trostpreis gegen Kusche (Deutschland) über Amalou (Savoyen) in 1:20 und Reel (Dordogne Frankreich) in 10:30 über diesen Wandsman Karoly nach einer Gesamtzeit von 1 St. 5 Min. auf beide Schalen. Sauerer (Bremen) und Egel Kroft rangen 30 Min. unentschieden.

Der Berliner Weltmeisterschafts-Ringsämpfte. Im Apollo-Theater war bei den Einzelkämpfen am 21. Abend Janlowitsch (Rheinland) mit 31:17 Zweiter (Westfalen) und Gauzerey (Frankreich) in 61 Minuten Meisterkämpfer (Westfalen). — Um den Trostpreis gegen Kusche (Deutschland) über Amalou (Savoyen) in 1:20 und Reel (Dordogne Frankreich) in 10:30 über diesen Wandsman Karoly nach einer Gesamtzeit von 1 St. 5 Min. auf beide Schalen. Sauerer (Bremen) und Egel Kroft rangen 30 Min. unentschieden.

Die Kölner Ringkämpfe ergaben am 23. Tage den Sieg von Cherus über Apel-Kroft in 17 Min. 22 Sek. während Van dem Holland in 26 Min. 17 Sek. Sturm (Berlin) gewann. Clement le Tressier (Brüssel) und Müller (Münster) rangen 30 Min. unentschieden. — Am folgenden Tage erhält Riedel (Berlin) durch Bambula (Brüssel) nach heutigem Kampf eine neue Riedel-Lage. Petroff (Bulgarien) brachte im Endkampf Karoly nach einer Gesamtzeit von 1 St. 5 Min. auf beide Schalen. Sauerer (Bremen) und Egel Kroft rangen 30 Min. unentschieden.

Die Kölner Ringkämpfe ergaben am 23. Tage den Sieg von Cherus über Apel-Kroft in 17 Min. 22 Sek. während Van dem Holland in 26 Min. 17 Sek. Sturm (Berlin) gewann. Clement le Tressier (Brüssel) und Müller (Münster) rangen 30 Min. unentschieden. — Am folgenden Tage erhält Riedel (Berlin) durch Bambula (Brüssel) nach heutigem Kampf eine neue Riedel-Lage. Petroff (Bulgarien) brachte im Endkampf Karoly nach einer Gesamtzeit von 1 St. 5 Min. auf beide Schalen. Sauerer (Bremen) und Egel Kroft rangen 30 Min. unentschieden.

Neues aus aller Welt.

Am Verfolgungswahl. Dem „Ber. Sol.-An.“ zufolge brachte sich in Mailand gestern nach der deutschen Schriftsteller Franz Bipp-Haibronn in seiner Wohnung in einem Anfall von Verfolgungswahn zahlreiche Wunden an den Armen und Beinen bei; er wurde noch rechtzeitig gerettet.

Generalwahl. Die „Schlesische Zeitung“ meldet aus Mittelwald: Da dem benachbarten Rotwalder brannte die Belebung des Hauses Feuer vollständig nieder. Die Bewohner lagen beim Ausbruch des Feuers im zweiten Stocke, wurden jedoch durch das laute Rufen des Haushundes gerettet. Der Hund kam in den Flammen um. Bei dem Feuer, eine Lad aus dem Stalle zu retten, verbrannte der Besitzer. Die verlorige Seite wurde unter den Trümmern gefunden.

Zusammensetzung. Aus Graz wird uns mitgeteilt: In der Villa der Gräfin Hahn erzielte eine Explosion, hervorgerufen durch eine Dynamitpatrone, die sich unter den Kohlen befand. Drei Personen wurden schwer verlegt.

Gründungsversammlung. Aus Prag berichtet uns ein Privattelegramm unseres W.-Correspondenten: Bei Böhmisches Teplitz fuhr um 2 Uhr nachts, infolge falscher Weichenstellung, ein Güterzug auf einen Böschungsbau, woselbst der Wagenkasten Yeopol Wolf gestoßen, zwei Postkästen und Postomobilüber verworfen wurden. Der Güterwagen wurde zertrümmer, ein Postomobilwagen, sieben Güterwagen und drei Postomobile wurden beschädigt.

Bank im Warenhause. Aus New York wird telegraphiert, daß aus noch nicht aufgelöster Ursache im Cincinnatier Warenhaus von William W. Wirtz eine jürschbare Bank ausbrach, die einen Wert von 260 000 A. verursacht.

Ein überraschendes Ergebnis. Ein Bauer aus Holt in Rheinland, der auf freiem Felde ein Blatt angebracht hatte, daß die Inschrift trug: „Hier kann Kapuzin (Weihab) geholt werden.“ Natürlich meinte er gegen Bezahlung, hatte aber vergessen, dies anzugeben. Das Blatt wurde nur zu würdig bestohlt, denn als später glückliche Besitzer zu seinem Kapuzinile kam, fand er auch nicht einen Kopf mehr vor.

Sächsischer Landtag.

(Telegraphischer Berichter)

P. Dresden, 26. November.

Die Zweite Kammer überwies heute nach mehrstündigem Debattieren, in der aber neue Momente nicht zutage traten, den Entwurf eines Wasserregals an die Gesetzgebungsdeputation.

Nächste Sitzung: morgen 12 Uhr. Tagessordnung: Petitionen.

Die Erste Kammer beschäftigte sich heute ausdrücklich mit Petitionen. Interessant ist aus der Sitzung, daß dem Abgeordneten v. Hesse 14 Tage Urlaub gegeben wurde, zur Teilnahme an medienburgischen Landtag. Die Petitionen wurden zum Teil für ungültig erklärt.

Auf sich beruhend liegt man die Petition des Direktors des Vereins sächsischer Gemeindebeamten in Leipzig, wegen Aufhebung der Bestrafung im 8. Ab. II der revidierten Städteordnung und 8. Ab. I des Landesstaates gegeben, zur Teilnahme am medienburgischen Landtag. Die Petitionen wurden zum Teil für ungültig erklärt. Auf sich beruhend liegt man die Petition des Direktors des Vereins sächsischer Gemeindebeamten in Leipzig, wegen Aufhebung der Bestrafung im 8. Ab. II der revidierten Städteordnung und 8. Ab. I des Landesstaates gegeben, zur Teilnahme am medienburgischen Landtag. Die Petitionen wurden zum Teil für ungültig erklärt.

Die Zweite Kammer beschäftigte sich heute ausdrücklich mit Petitionen. Interessant ist aus der Sitzung, daß dem Abgeordneten v. Hesse 14 Tage Urlaub gegeben wurde, zur Teilnahme an medienburgischen Landtag. Die Petitionen wurden zum Teil für ungültig erklärt.

Nächste Sitzung: morgen 12 Uhr. Tagessordnung: Petitionen.

Die Zweite Kammer beschäftigte sich heute ausdrücklich mit Petitionen. Interessant ist aus der Sitzung, daß dem Abgeordneten v. Hesse 14 Tage Urlaub gegeben wurde, zur Teilnahme an medienburgischen Landtag. Die Petitionen wurden zum Teil für ungültig erklärt.

Nächste Sitzung: morgen 12 Uhr. Tagessordnung: Petitionen.

Wertzuwachs bei den Aktien u. Prioritätsaktien 4%. Die Aussichten stehen teilweise gut, — die Versicherungsaktien, sowie die Aktien der mit einem "bet.", in Uml. befindl. Gesellsch. u. freie Betriebe (FJ) gehandelt, liegen mit keiner Rote vermerkten Papieren, sowohl sie nicht kürzer gehandelt werden, keine Zulassung I.U.L. vorausgesetzt.

Leipziger Kurse vom 26. November.

1

12

1

Berliner Kurse vom 26. November.

Deutsche Fonds, jüngste Wertung		Hypoth.-Pfandbriefe, jüngste Wertung		Deutsche Klein- u. Straßenbauaktien n. Obligationen	
1) D. Reuteran.	52,30	52,50	1) Hyp.-R. u. W.	52,20	52,20
2) D. Feindmannsche	52,50	52,75	2) s. sonst.	52,20	52,20
3) R. Sch. -Int.	52,-	52,-	3) Berlin-Ltg. abg.	52,50	52,50
4) Pr. Cassella	52,60	52,40	4) da, da,	52,50	52,50
5) da, da	52,50	52,75	5) Berlin-Ltg., dat.	52,50	52,50
6) Pr. Sch.-Sch.-Int.	52,-	52,-	6) Berlin-Ltg., dat.	52,50	52,50
7) Bad. Staatsan.	52,50	52,75	7) Berlin-Ltg., dat.	52,50	52,50
8) Bayr. 100%.	52,50	52,75	8) Berlin-Ltg., dat.	52,50	52,50
9) da, da	52,50	52,75	9) Berlin-Ltg., dat.	52,50	52,50
10) Hessen, am. St., v. 1900	—	100,-	10) Fritz. Hyp.-R. XVII	52,50	52,50
11) Hessn. St. 4,00%.	52,25	50,50	11) Goldschmidt, IV	52,50	52,50
12) Sachse. Staats-Int.	52,-	52,25	12) Goldschmidt, IV	52,50	52,50
13) Altmark-Ltg.-Sg.	52,25	52,25	13) da, Ser. I.	52,50	52,50
14) Gott. Lohn.	52,-	52,-	14) da, XII, Ser. 10	52,50	52,50
15) Sachse. Louis. Krg.-70.	52,-	52,-	15) Hause, Hyp.-R.	52,50	52,50
16) —	52,-	52,-	16) Hause, Hyp.-R.	52,50	52,50
17) Osthol. Eisenb.-A.	51,75	51,75	17) Hause, Hyp.-R.	52,50	52,50
18) Sachsen, 2,5%, v. 1920% Röckling.	51,75	51,75	18) da, 1914	52,50	52,50
19) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	19) da, 1913	52,-	52,-
20) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	20) da, 1913	52,50	52,50
21) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	21) da, 1913	52,50	52,50
22) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	23) da, 1913	52,50	52,50
23) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	24) da, 1913	52,50	52,50
25) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	26) da, 1913	52,50	52,50
27) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	28) da, 1913	52,50	52,50
28) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	29) da, 1913	52,50	52,50
29) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	30) da, 1913	52,50	52,50
30) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	31) da, 1913	52,50	52,50
31) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	32) da, 1913	52,50	52,50
33) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	34) da, 1913	52,50	52,50
35) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	36) da, 1913	52,50	52,50
37) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	38) da, 1913	52,50	52,50
39) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	40) da, 1913	52,50	52,50
41) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	42) da, 1913	52,50	52,50
43) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	44) da, 1913	52,50	52,50
45) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	46) da, 1913	52,50	52,50
47) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	48) da, 1913	52,50	52,50
49) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	50) da, 1913	52,50	52,50
51) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	52) da, 1913	52,50	52,50
53) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	54) da, 1913	52,50	52,50
55) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	56) da, 1913	52,50	52,50
57) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	58) da, 1913	52,50	52,50
59) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	60) da, 1913	52,50	52,50
61) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	62) da, 1913	52,50	52,50
63) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	64) da, 1913	52,50	52,50
65) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	66) da, 1913	52,50	52,50
67) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	68) da, 1913	52,50	52,50
69) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	70) da, 1913	52,50	52,50
71) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	72) da, 1913	52,50	52,50
73) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	74) da, 1913	52,50	52,50
75) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	76) da, 1913	52,50	52,50
77) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	78) da, 1913	52,50	52,50
79) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	80) da, 1913	52,50	52,50
81) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	82) da, 1913	52,50	52,50
83) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	84) da, 1913	52,50	52,50
85) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	86) da, 1913	52,50	52,50
87) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	88) da, 1913	52,50	52,50
89) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	90) da, 1913	52,50	52,50
91) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	92) da, 1913	52,50	52,50
93) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	94) da, 1913	52,50	52,50
95) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	96) da, 1913	52,50	52,50
97) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	98) da, 1913	52,50	52,50
99) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	100) da, 1913	52,50	52,50
101) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	102) da, 1913	52,50	52,50
103) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	104) da, 1913	52,50	52,50
105) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	106) da, 1913	52,50	52,50
107) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	108) da, 1913	52,50	52,50
109) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	110) da, 1913	52,50	52,50
111) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	112) da, 1913	52,50	52,50
113) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	114) da, 1913	52,50	52,50
115) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	116) da, 1913	52,50	52,50
117) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	118) da, 1913	52,50	52,50
119) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	120) da, 1913	52,50	52,50
121) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	122) da, 1913	52,50	52,50
123) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	124) da, 1913	52,50	52,50
125) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	126) da, 1913	52,50	52,50
127) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	128) da, 1913	52,50	52,50
129) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	130) da, 1913	52,50	52,50
131) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	132) da, 1913	52,50	52,50
133) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	134) da, 1913	52,50	52,50
135) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	136) da, 1913	52,50	52,50
137) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	138) da, 1913	52,50	52,50
139) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	140) da, 1913	52,50	52,50
141) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	142) da, 1913	52,50	52,50
143) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	144) da, 1913	52,50	52,50
145) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	146) da, 1913	52,50	52,50
147) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	148) da, 1913	52,50	52,50
149) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	150) da, 1913	52,50	52,50
151) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	152) da, 1913	52,50	52,50
153) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	154) da, 1913	52,50	52,50
155) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	156) da, 1913	52,50	52,50
157) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	158) da, 1913	52,50	52,50
159) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	160) da, 1913	52,50	52,50
161) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	162) da, 1913	52,50	52,50
163) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	164) da, 1913	52,50	52,50
165) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	166) da, 1913	52,50	52,50
167) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	168) da, 1913	52,50	52,50
169) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	170) da, 1913	52,50	52,50
171) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	172) da, 1913	52,50	52,50
173) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	174) da, 1913	52,50	52,50
175) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	176) da, 1913	52,50	52,50
177) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	178) da, 1913	52,50	52,50
179) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	180) da, 1913	52,50	52,50
181) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	182) da, 1913	52,50	52,50
183) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	184) da, 1913	52,50	52,50
185) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	186) da, 1913	52,50	52,50
187) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	188) da, 1913	52,50	52,50
189) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	190) da, 1913	52,50	52,50
191) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	192) da, 1913	52,50	52,50
193) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	194) da, 1913	52,50	52,50
195) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	196) da, 1913	52,50	52,50
197) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	198) da, 1913	52,50	52,50
199) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	200) da, 1913	52,50	52,50
201) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	202) da, 1913	52,50	52,50
203) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	204) da, 1913	52,50	52,50
205) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	206) da, 1913	52,50	52,50
207) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	208) da, 1913	52,50	52,50
209) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	210) da, 1913	52,50	52,50
211) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	212) da, 1913	52,50	52,50
213) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	214) da, 1913	52,50	52,50
215) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	216) da, 1913	52,50	52,50
217) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	218) da, 1913	52,50	52,50
219) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	220) da, 1913	52,50	52,50
221) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	222) da, 1913	52,50	52,50
223) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	224) da, 1913	52,50	52,50
225) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	226) da, 1913	52,50	52,50
227) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	228) da, 1913	52,50	52,50
229) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	230) da, 1913	52,50	52,50
231) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	232) da, 1913	52,50	52,50
233) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	234) da, 1913	52,50	52,50
235) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	236) da, 1913	52,50	52,50
237) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	238) da, 1913	52,50	52,50
239) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	240) da, 1913	52,50	52,50
241) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	242) da, 1913	52,50	52,50
243) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	244) da, 1913	52,50	52,50
245) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	246) da, 1913	52,50	52,50
247) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	248) da, 1913	52,50	52,50
249) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	250) da, 1913	52,50	52,50
251) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	252) da, 1913	52,50	52,50
253) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	254) da, 1913	52,50	52,50
255) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	256) da, 1913	52,50	52,50
257) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	258) da, 1913	52,50	52,50
259) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	260) da, 1913	52,50	52,50
261) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	262) da, 1913	52,50	52,50
263) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	264) da, 1913	52,50	52,50
265) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	266) da, 1913	52,50	52,50
267) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	268) da, 1913	52,50	52,50
269) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	270) da, 1913	52,50	52,50
271) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	272) da, 1913	52,50	52,50
273) Sachsen 2,25% 1919	52,50	52,50	274) da, 1913	52,5	

15

Credit- & Spar-Bank. Schillerstr. 6

empfiehlt sich zur Begehung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte An- und Verkauf von Wertpapieren für alle Börsen. Contocurrent-Verkehr. Diskontierung von Wechseln. Zahlsteile für Wechsel. An-

